



| | | | | |
|---|--|-----------------------------|-------------------|--------------|
| Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 27.08.2020 | | öffentlich | | |
| | | Vorlagen-Nr.: FB 4/774/2020 | | |
| Nr. 16 der TO | | | | |
| Dez. II | FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten | Datum: | 04.08.2020 | |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | Der Bürgermeister | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Zuständigkeit | Bemerkungen: |
| Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt | 27.08.2020 | | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand:

Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Lüdinghauser Innenstadt sowie im Seppenrader Ortskern

hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 03.08.2020

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag der CDU-Fraktion vom 03.08.2020 zuständigkeithalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld zur Entscheidung weiterzuleiten.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, StVO, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Fraktionsantrag der CDU vom 03.08.2020 wird verwiesen. Mit ihrem Antrag nimmt die CDU-Fraktion einen Vorschlag des Bürgers Alfred Fust zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Innenstadt von Lüdinghausen bzw. im Ortskern von Seppenrade durch Einrichtung einer Tempo 30-Zone auf. Herr Fust wird seinen Vorschlag in der Sitzung vorstellen.

Hinsichtlich des Dorfkerns in Seppenrade bleibt festzuhalten, dass die Hauptstr. bereits seit Umgestaltung als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist und die Halterner Straße nach durchgeführter Kanalsanierung bis zur Kreuzung Reckelsumer Str./Kastanienallee ebenfalls als Tempo-30-Zone beschildert werden soll.

Gemäß § 45 Abs. 1 c und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung ordnen die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Tempo 30-Zonen an und bestimmen, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Für eine praktische Umsetzung bedarf es zunächst einer umfassenden Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch die Straßenverkehrsbehörde u.a. auch unter Einbeziehung der Polizei. Aus den dargestellten Gründen ist der Antrag an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld zur Entscheidung weiterzuleiten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

V. Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.08.2020